Denn bas Deputationsgutachten und ber Bericht fein durfte. ift batirt vom 12. December; es find alfo bis jett 5 Rage vergangen; biefer Beitraum ift feineswegs fo bebeutend, bag bie Ruckficht zu erheben fein konnte, es fei jest zu fpat. 201fo auch biefer Grund icheint mir fur Abanderung bes urfprunglichen Deputationsgutachtens nicht stichhaltig zu fein. Man führt weiter an, es sei gewissermaßen ein bors d'oeuvre, wenn jest noch eine Ubreffe übergeben werben wurde; bas Prafibium ber ersten Rammer habe bereits die Thronrede beantwortet, auf eine Beife, welche gang bem entspreche, mas unfere Dantabreffe ausbruckte. Dem aber fann ich nicht beitreten. Eben weil der Berr Prafident der erften Rammer von der zweiten nicht beauftragt war, eine Erklarung zu geben, hat er auch nicht fur bie Rammer gesprochen, und bann mochte ber Inhalt zwischen bem, mas die zweite Kammer in der vorliegenden Abreffe befchlie-Ben mochte, und bem, mas ber Berr Prafibent ber erften Rammer gesprochen hat, wesentlich verschieden fein. Me biefe Grunde haben mich bestimmt, bei ber Minoritat zu halten. Meine Berren! ich liebe feineswegs ben Rrieg, ich liebe nicht Berwurfniffe zwischen Regierung und Standen; ich glaube, ein gutes Ginverflandniß zwischen Regierung und Standen fei die Bedingung der Beforberung ber Landeswohlfahrt; allein, ich mag nicht ben Frieden à tout prix. Nicht wir haben diefen Erisapfel in bie Rammer geworfen; nicht wir haben die Principfrage angeregt. Da fie aber einmal angeregt worden ift, muß fie auf die eine ober andere Urt entschieden werden. 3ch habe mich vorhin dem Untrage bes herrn Abgeordneten D. v. Maner angeschloffen, weil ich barin ben Weg febe, baß eine Entscheidung baruber er-Es ift fpater von ber hohen Staatsregierung die Ertla: rung gegeben worden, daß fich vielleicht Mittel und Musmege finden ließen, nach welchen die Sache in gutlicher Weise ausgeglichen werden konnte. Es wurde barauf hingebeutet, daß man ben vorliegenden Gegenstand nochmals einer Deputation überweisen konne. Wenn bieses geschieht, werbe ich mich biesem Beschluß unterwerfen; allein eine Ausgleichung muß fattfinden; ein Berschieben und Bertagen ber Frage scheint mir, ich erklare es hiermit offen, feineswegs ber Burbe ber Rammer entspredend zu fein. Wenn einmal ein folder Streit aufgetaucht ift, muß er auch entschieden werden, sei es ju Gunften ber Regierung oder ber Stande. - Ich will mich keineswegs über die Grunde verbreiten, welche ben herrn Abgeordneten Sachfie bewogen has ben, fich gegen bas von bem Deputationsgutachten vertheibigte und bewiesene Princip ber vorliegenden Frage auszusprechen. Die Debatte foll fich, nach eben gefaßtem Beschluffe, gunachft auf den erften Punkt beschranken, sonft wurde ich gegen diese Grunde eine Widerlegung aufstellen, die vielleicht geeignet fein mochte, der Unficht der Kammer über diefen Punkt eine andere Richtung zu geben, als bie, welche ber Berr Mbg. Sachfie zu geben versuchte.

Staatsminister v. Konnerit: Der geehrte Abgeordnete meint, es hatte das Ministerium die Abgabe einer einseitigen Abresse nur "unter den vorliegenden Umständen bestritten; diese Umstände könnten sich aber geandert haben, seitdem die Abresse

gedruckt vorliege und ihrem Inhalt nach bekannt worden fei." Nun, meine Herrn! der Inhalt der Abresse hat dem Ministerio nie Bedenken erregt; nur soviel hat es bezweifelt, daß die Kammer eine einseitige Abresse abgeben konne; dies ist eigentlich die Streitsfrage und die Umstände haben sich baher keineswegs geandert.

Mbg. Dberlander: Die Deputation hat fich bereits gegen ben Bormurf ber Beranberlichkeit ju vertheibigen gesucht; ich will ihn also meinerseits nicht wiederholen, wiewohl ich geftehen muß, bağ es mir mehr als unerwartet fam, etwas gang Neues zu horen; ich habe bavon nichts geahnet, vielweniger hat mir irgend Jemand bavon ein Wort gefagt. Sollte ich mich mit ben neuen Unfichten ber Deputation und, wie man fie genannt hat, der Majoritat, vereinigen, fo konnte es hochstens im Sinblick auf bas geschehen, was zur nahern Erlauterung von bem geehrten Abg. D. v. Mayer bagu amendirt worden ift. Soviel ift indeffen gewiß, daß ber Rammer mit einer blogen Bermah= rung unfers Rechts nichts gedient ift. Ich ftimme gang bem Abgeordneten bei, welcher barauf bestand, bag eine befinitive Er= ledigung biefer Errung herbeigeführt werbe. Mus ben Eroffnungen der Deputation folgt zwar, bag vor ber Sand bie entworfene Ubreffe an Ge. Majeftat ben Konig nicht abgegeben werben kann, weil eine Abgabe eine Unnahme voraussett. Da aber die Regierung ihre unferer Rechtsbehauptung entgegenftehenden Motive bereits schriftlich herausgegeben hat, muß es auch jedem Kammermitgliede nachgelaffen fein, fich über bie Principfrage bestimmt auszusprechen. Es ift von einem geehrten Abgeordneten bemerkt worben, daß, weil auf die hochsteigene Erklarung Gr. Majeftat bes Ronigs bie Abreffe nicht abgegeben werden konne, die Rammer fich in einem gewiffen 3wangs = und Ich kann bem nicht beis Burudhaltungsverhaltniß befinbe. stimmen; benn es ift nicht parlamentarisch, die geheiligte Person bes Konigs in folder Beziehung mit den Verhandlungen der Wir haben es hier nur mit Rammer in Berbindung zu feten. ben Organen ber Staatsregierung gu thun. Der heute vollgablig anwesende Berein ber herren Staatsminifter wird aber hoffentlich nichts bagegen haben, wenn man sich freimuthig und offen ausspricht und baburch feine Schulbigkeit erfüllt. nehme alfo bas Deputationsgutachten zur Sand. auch nicht allen einzelnen, von der Deputation für bas von uns in Unspruch genommene Recht angeführten Grunden unbedingt beipflichten mochte, fo haben fie boch wesentlich bazu beigetragen, meine Ueberzeugung, bag jebe Rammer ein Recht habe, eine Abresse für sich allein vor den Thron zu bringen, noch mehr zu Bas junachst die factische Interpretation ber verbefestigen. schiedenen einschlagenden SS. ber Werfaffungsurfunde anlangt, benn von ber Landtagsordnung fann nach ben neuern im Ginverständniß mit der Regierung gefaßten Beschluffen hier nicht weiter bie Rebe fein, ba mochte ich fagen, halten fich bie Grunbe, welche von ber Deputation fur und von ber Staatsregierung gegen unfer Recht angeführt worben find, fo ziemlich bie Bir konnen die Udreffe nicht in die Berfaffungsur-Maage. funde hineinschreiben, die Staatsregierung fann fie aber noch viel weniger herausnehmen; benn fie fteht auf keinem Blatt